



Persönlicher Schulbedarf

Anspruchsberechtigte

- Anspruch nach § 28 SGB II und § 34 SGB XII:
 - Kinder und Jugendliche aus Familien mit
 - Leistungen nach dem SGBII („Hartz IV“)
 - Wohngeld
 - Kinderzuschlag zum Kindergeld
 - Sozialhilfe nach dem SGB XII
 - Leistungen nach §§ 2 und 3 AsylbLG

Allgemeine Voraussetzungen

- Schüler einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule
- Schüler ohne Ausbildungsvergütung
- gültiger Leistungsbescheid

Was gehört zum Schulbedarf?

Schülerinnen und schüler erhalten für die Schulausstattung zu Beginn des ersten Schulhalbjahres 70 Euro und zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres 30 Euro. Dadurch sollen Anschaffungen wie Schulranzen, Sportsachen und Schreibmaterialien (z.B. Füller, Buntstifte, Taschenrechner, Lektüre) ermöglicht werden.

Antragsverfahren

- Leistungen
 - zwei Zahlungen pro Schuljahr an die Eltern
 - 1. Schulhalbjahr (01.08./01.09.: 70 Euro)
 - 2. Schulhalbjahr (01.02.: 30 Euro)

- Verfahren
 - kein Antrag bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II erforderlich
 - die Leistung wird mit der monatlichen Regelleistung zum oben genannten Zeitpunkt ausbezahlt
 - ein Verwendungsnachweis kann in begründeten Einzelfällen gefordert werden
 - im Alter von 6 bis 15 Jahren wird ein Schulbesuch unterstellt
 - darüber hinaus ist die Vorlage einer Schulbescheinigung erforderlich